



Republik Österreich  
Bezirksgericht Innere Stadt  
Wien

19 C 201/14 y

### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch den Richter Mag. Walter Steinschaden in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, wider der beklagten Partei [REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 7, wegen Euro 3.094,00 samt Anhang nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von Euro 3.094,00 samt 4 % Zinsen p.a. seit 01.10.2013 zu bezahlen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit Euro 1.635,58 (darin enthalten Euro 244,70 an 20% USt und Euro 163,00 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters

zu bezahlen.

Und fasst den Beschluss:

Der Einwendungen der  
klagenden Partei gegen die  
Bestellung des  
Sachverständigen DI Franz  
Kersche werden

v e r w o r f e n .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Außer Streit steht, dass sich am 24.07.2013 ein Verkehrsunfall ereignete, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CBR600 RRB mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] welches bei der beklagten Partei haftpflichtversichert ist, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles trifft die Lenkerin des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges.

Weiters steht der Beginn des Zinsenlaufes mit 01.10.2013 außer Streit.

Die klagende Partei brachte vor, das gegenständliche Motorrad des [REDACTED] sei durch den gegenständlichen Unfall derart beschädigt gewesen, dass es nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen sei. Das beschädigte Motorrad sei am 20.08.2013 seitens der klagenden Partei übernommen worden. Die klagende Partei habe daraufhin

auftragsgemäß eine Besichtigungs- und Deckungsanfrage an die beklagte Partei gestellt und habe dieser auch mitgeteilt, dass der Geschädigte ein Mietmotorrad in Anspruch genommen habe. Am 22.08.2013 sei das beschädigte Motorrad von einem Sachverständigen der beklagten Partei besichtigt worden. Nach zwei Urzinsen habe die beklagte Partei am 05.09.2013 schließlich die Reparaturfreigabe erteilt. Die klagende Partei habe sodann alle nötigen, nicht lagernden Ersatzteile bestellt. Die letzte Teillieferung der Ersatzteile sei am 17.09.2013 eingetroffen, die Reparatur sei am 19.09.2013 fertiggestellt worden.

\_\_\_\_\_ habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Honda CBR600 für 30 Tage à Euro 140,00 in Anspruch genommen. Die so entstandenen Ersatzfahrzeugkosten abzüglich 30 % Rabatt laut Preisliste sowie abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag ergeben den Betrag in Klagshöhe.

\_\_\_\_\_ habe seinen Schadenersatzanspruch aus dem gegenständlichen Vorfall sowie jenen über die Reparaturkosten an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten. Lediglich die Reparaturkosten seien von der beklagten Partei bezahlt worden.

Die klagende Partei erhob Einwendungen gegen die Bestellung des Sachverständigen DI Franz Kersche. Dieser habe in einem anderen Verfahren aufgrund persönlicher Animositäten gegen den Zeugen der klagenden Partei \_\_\_\_\_ ein Falschgutachten abgegeben. Außerdem sei der Sachverständige nicht für § 57a KFG-Überprüfungen eingetragen.

Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, die klagende Partei habe ihre Schadensminderungsverpflichtung grob verletzt. Wenn die klagende Partei nicht in der Lage sei, innerhalb einer angemessenen Frist eine Reparatur eines Motorrades durchzuführen, so hätte sie den Reparaturauftrag zurückweisen müssen. Die angebliche Reparaturdauer von 30 Tagen sei aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar. Eine Reparatur sei innerhalb von ein bis drei Arbeitstagen durchzuführen. Die klagende Partei verfüge offensichtlich weder über eine eigene Lackiererei noch über ein entsprechendes Ersatzteillager, um Motorräder der Marke Honda innerhalb kurzer angemessener Frist einer Reparatur zuzuführen. Die Lieferung von notwendigen Ersatzteilen erfolge durch Botendienste und stünden diese binnen weniger Tage zur Verfügung. Außerdem sei das verfahrensgegenständliche Motorrad des [REDACTED] [REDACTED] verkehrs- und betriebssicher gewesen.

Die beklagte Partei wendete eine grobe Verletzung der dem Geschädigten [REDACTED] obliegenden Schadensminderungspflicht ein, weil dieser nicht per Internet günstigere Alternativen angeboten habe.

Weiters wird die Abtretung der Schadenersatzansprüche des [REDACTED] an die klagende Partei bestritten, ebenso wie der Klagsbetrag der Höhe nach.

Der Sachverständige erklärte sich für nicht befunden und brachte vor, keine Animositäten gegen den

Zeugen [REDACTED] zu haben. Weiters verfüge er sehr wohl über eine Eintragung in das Gebiet 17.11.

Beweis wurde aufgenommen durch:

Einvernahme des Zeugen [REDACTED] (AS 49 f)

Einvernahme des Zeugen [REDACTED] (AS 50 ff)

Einvernahme des Zeugen [REDACTED] (AS 52)

Einholung eines Gutachtens durch den Sachverständigen aus dem Kfz-Wesen DI Franz Kersche und dessen Befragung (AS 53 ff)

Verlesung und Einsichtnahme in nachstehende Urkunden:

Mietvertrag über das Ersatzmotorrad (./A)

Preisliste für Leihfahrzeuge (./B)

Zessionserklärung vom 20.08.2013(./C)

Rechnung vom 30.09.2013 (./D)

Arbeitsauftrag vom 20.08.2013 (./E)

Gutachten [REDACTED] samt

Fotos (./1)

Schreiben der beklagten Partei (./2)

Fotografien des beschädigten Motorrades (./I)

Konvolut von Lieferscheinen (./II)

Sachverhalt:

Am 24.07.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda CBR600 RRB mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der beklagten Partei

haftpflichtversichert ist, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles trifft die Lenkerin des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges.

Durch den Unfall war das verfahrensgegenständliche Motorrad so beschädigt, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben war. Am 20.08.2013 übergab [REDACTED] der klagenden Partei das klagsgegenständliche Motorrad, dies mit dem Auftrag, vor Reparaturbeginn eine Besichtigungs- und Deckungsanfrage an die beklagte Partei zu stellen. Gleichzeitig mietete [REDACTED] ein Motorrad, das dem Typ des beschädigten Fahrzeuges entspricht, bei der klagenden Partei für die Dauer der Reparatur zu einem Tagessatz von Euro 140,00.

Die klagende Partei kam dem Auftrag auf Stellung einer Besichtigungs- und Deckungsanfrage nach.

Am 22.08.2013 wurde das beschädigte Motorrad von einem Sachverständigen der beklagten Partei besichtigt. Nach zwei Urganzen durch die klagende Partei erteilte die beklagte Partei am 05.09.2013 schließlich die Reparaturfreigabe. Die klagende Partei bestellte noch am selben Tag per Eilauftrag alle nötigen, nicht lagernden Ersatzteile. Die letzte Teillieferung der Ersatzteile traf am 17.09.2013 ein, die Reparatur wurde am 19.09.2013 fertiggestellt. Die Reparaturkosten wurden von der beklagten Partei bezahlt.

Am 20.09.2013 wurde das Mietfahrzeug an die klagende Partei zurückgestellt.

Die gegenständlichen Schadenersatzansprüche wurden von [REDACTED] an die klagende Partei

abgetreten.

Der Klagsbetrag ergibt sich aus den Kosten für die Miete des Ersatzfahrzeuges in der Zeit vom 20.08.2013 bis 19.09.2013, abzüglich 30 % Rabatt laut Preisliste sowie abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag. Der Zinsenlauf in der Höhe von 4 % p.a. beginnt ab 01.10.2013.

Animositäten des Sachverständigen DI Franz Kersche gegenüber dem Zeugen [REDACTED] sind nicht feststellbar. Der Sachverständige DI Franz Kersche ist für das Gebiet 17.11 eingetragen.

**Beweiswürdigung:**

Die Außerstreitstellungen hinsichtlich des Verkehrsunfalles sowie des Verschuldens und des Zinsenlaufes ergeben sich aus dem Einspruch der beklagten Partei (ON 3, S. 2 und 3).

Durch die Beschädigung des rechten Außenspiegels, durch die Verbiegung des Bremspedals und durch den Halteverlust des rechten Blinkers war die Betriebs- und Verkehrssicherheit des klagsgegenständlichen Motorrades nicht gegeben (Gutachten des Sachverständigen ON 13, S.7).

Die Übergabe des verfahrensgegenständlichen Motorrades erfolgte am 20.08.2013 durch [REDACTED] an die klagende Partei (Aussage Zeuge [REDACTED] ON 13, S. 3; Aussage Zeuge [REDACTED] ON 13, S. 5; Beilage ./E). Im Zuge dessen bat der Zeuge [REDACTED] darum, vor Reparaturbeginn eine Besichtigungs- und Deckungsanfrage bei der beklagten Partei zu stellen (Aussage Zeuge [REDACTED] ON 13,

S.5; Vorbringen klagende Partei ON 5, S. 2). Aus den übereinstimmenden Angaben in den unbedenklichen Urkunden hat der Sachverständige der beklagten Partei aufgrund dieser Anfrage das klagsgegenständliche Motorrad am 22.08.2013 begutachtet (Beilage ./1; Beilage ./D). Aus Beilage ./D ist die zweimalige Urgenz der klagenden Partei hinsichtlich der Deckungszusage ersichtlich, erteilt wurde diese dann am 05.09.2013 (Vorbringen der klagenden Partei ON 5, S. 2; Aussage Zeuge ██████████ ON 13, S. 3; Beilage ./D). Die Bestellung der Ersatzteile am selben Tag ergibt sich aus Beilage ./D sowie der Aussage des Zeugen ██████████ (ON 13, S. 3). Die Teillieferungen der Ersatzteile ergeben sich aus der Beilage ./II, die die Aussage des Zeugen ██████████ in ON 13, S. 3 bestätigen, dass die letzte Teillieferung am 17.09.2013 eingelangt ist. Dass es sich bei der Bestellung der Ersatzteile um Eilaufträge gehandelt hat, ergibt sich ebenfalls aus Beilage ./II.

Aus Beilage ./D ergibt sich die Fertigstellung der Reparatur am 19.09.2013, übereinstimmend mit der Aussage des Zeugen ██████████ (ON 13, S. 3). Laut Vorbringen der klagenden Partei in ON 5, S. 3 wurden die Reparaturkosten bereits von der beklagten Partei bezahlt.

Abgeholt wurde das klagsgegenständliche Motorrad am 20.09.2013 (Aussage Zeuge ██████████ ON 13, S. 4; Vorbringen der klagenden Partei ON 5, S. 3).

Die Abtretung der Schadenersatzansprüche des ██████████ an die klagende Partei ergibt sich aus der unbedenklichen Urkunde Beilage ./C. Der Klagsbetrag ist aus der unbedenklichen Beilage ./D



ersichtlich.

Die Ausführungen der klagenden Partei hinsichtlich des Sachverständigen DI Franz Kersche überzeugen das erkennende Gericht nicht. Es folgt dem Sachverständigen DI Franz Kersche, der glaubhaft darstellt, keine Animositäten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] zu hegen. Das Vorbringen, der Sachverständige DI Franz Kersche sei nicht für das Gebiet 17.11 eingetragen, ist nicht zutreffend.

**Rechtlich folgt:**

Da es zumeist nicht möglich ist, den Schaden an einer Sache sogleich wieder zu beheben, kommt es idR während der erforderlichen Reparatur zu einer „Stehzeit“, in der die mangelnde Gebrauchsfähigkeit des instand zu setzenden Fahrzeuges auf andere Weise ausgeglichen werden muss, insbesondere durch Anmietung eines Ersatzfahrzeuges (ZVR 1977/13). Die Rechtsprechung billigt daher dem Geschädigten den Anspruch auf das Ersatzfahrzeug zu (ZVR 1975/219; ZVR 1977/13).

Der Geschädigte muss keine „Notlösung“ hinnehmen, hat also Anspruch auf ein annähernd gleichwertiges Fahrzeug (ZVR 1974/317; ZVR 1977/297). Auf die Kosten des Ersatzfahrzeuges ist die Eigensparnis infolge Schonung des eigenen Kraftfahrzeuges anzurechnen (ZVR 1985/131). Die Mietwagenkosten werden deshalb um 10 bis 20 % gekürzt.

Auch auf die Schadensminderungsobliegenheit ist besonders Bedacht zu nehmen. V.a. wird - im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit - geprüft, ob die Reparatur unverzüglich in Auftrag gegeben, hinreichend überwacht und gegebenenfalls auch betrieben wurde, ob die Fahrten nicht doch auch mit dem beschädigten Fahrzeug möglich gewesen wären oder ob unangemessen lange Überlegungsfristen in Anspruch genommen wurden (*Schlosser/Fucik/Hartl*, Verkehrsunfall VI<sup>2</sup> (2012), Rz 812 mwN).

Verzögerungen, die nicht vom Geschädigten ausgehen, wie insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Haftpflichtversicherer, reichen ihm nicht zum Nachteil (ZVR 1975/165; ZVR 1977/229).

Durch die mangelnde Betriebs- und Fahrtüchtigkeit seines Fahrzeuges aufgrund des gegenständlichen Verkehrsunfalles stehen der beklagten Partei Mietwagenkosten zu. Der Geschädigte hat Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Er hat ein Motorrad gemietet, das seinem reparaturbedürftigen Motorrad entspricht und ein gleichwertiges Fahrzeug darstellt. Die Reparatur wurde zwar nicht unverzüglich in Auftrag gegeben, die verspätete Erteilung des Reparaturauftrages hatte aber keine Vergrößerung des Schadens zur Folge. Die Mietwagenkosten wurden lediglich für den Zeitraum ab Reparaturauftrag bis zur Fertigstellung der Reparatur geltend gemacht.

Die Verzögerungen gingen zu Anfang trotz Urgenz der klagenden Partei von der beklagten Partei aus. Es dauerte 16 Tage ab Stellung der Deckungsanfrage bis es

zu einer Beantwortung durch die beklagte Partei kam. Der Schadensfall war ihr aber hinlänglich bekannt, hat einer ihrer Sachverständigen doch das verfahrensgegenständliche Fahrzeug 2 Tage nach der Besichtigungs- bzw. Deckungsanfrage begutachtet. Ein Zuwarten mit dem Reparaturauftrag bis zur Entscheidung des Haftpflichtversicherers kann nicht als Verletzung der Schadensminderungspflicht angesehen werden, wenn der Haftpflichtversicherer den Vorschlägen des Geschädigten nähertritt, die Entsendung eines Sachverständigen ankündigt und schließlich sein Einverständnis zur Reparatur des Fahrzeuges, also zur Schadensabwicklung auf dieser Grundlage erteilt. Verzögerungen, die nicht vom Geschädigten ausgehen, dürfen ihm hiebei nicht zum Nachteil gereichen (ZVR 1977/229).

Vom Geschädigten nicht verhinderbare Verzögerungen durch den befugten Gewerbsmann, dem er die Sache übergeben hat, gehen auch nicht zu seinen Lasten (Reischauer in Rummel<sup>3</sup>, § 1304 Rz 42 mwN). Die klagende Partei als befugter Gewerbsmann hat sofort nach der Deckungszusage alle notwendigen Ersatzteile per Eilauftrag bestellt. Dass es hier zu Verzögerungen kam, geht nicht zu Lasten des Geschädigten.

Der geltend gemachte Tagssatz von rund Euro 120,00 nach Abzug des Rabattes ist durchaus angemessen. Ebenso wurde von der klagenden Partei die Eigensparnis in Abzug gebracht. Die Klagsforderung ist somit auch der Höhe nach berechtigt.

§ 355 Abs. 1 ZPO besagt, dass Sachverständige aus denselben Gründen abgelehnt werden können, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, jedoch kann die Ablehnung nicht darauf gegründet werden, dass der Sachverständige früher in derselben Rechtssache als Zeuge vernommen werden. Ein zureichender Grund, die Befangenheit des Sachverständigen DI Franz Kersche in Zweifel zu ziehen, war nicht feststellbar (§ 19 Z 2 JN).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO iVm § 54 Abs. 1a ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 19  
Wien, 25. September 2014  
Mag Walter Steinschaden, Richter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG